

§ 19.

An Sparkassentagen hat während der festgesetzten Geschäftsstunden (§ 7) wenigstens ein Ausschußmitglied im Sparkasselokal thätig zu sein und im Behinderungsfalle für das Erscheinen seines Stellvertreters zu sorgen.

Der Erschienene hat auf Verlangen des Kassirers denselben bei Einnahme und Ausgabe der Gelder zu unterstützen.

§ 20.

Alle eigentlichen Geldgeschäfte dürfen nur in den Geschäftsräumen der Sparkasse vorgenommen werden. Der Dokumentenschränk befindet sich unter dem Mitverschluß eines Ausschußmitgliedes, des Kassirers und des Gegenbuchführers.

§ 21.

Spätestens bis Ende Juni jeden Jahres ist die Sparkasserechnung über das letzte Geschäftsjahr zu fertigen, von dem Kontrolleur in seiner Eigenschaft als Revisor zu prüfen und durch den Gemeindevorstand dem Gemeinderathe zu weiterer Prüfung und Entlastung zu übergeben. Die Entlastung ist jedenfalls bis zum 1. August des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zu bewirken.

§ 22.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage der Publikation desselben in Kraft.

Münchenbernsdorf, den 20. Juli 1889.

Der Stadtgemeindevorstand und Gemeinderath.

C. F. Schindler.



E. Weise.

[2] II. Der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf befalliges Ansuchen widerruflich erteilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Versicherungs- und Waarenagenten Georg Weiß zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wofenius.